

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 13/1534	

	28.08.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	17.09.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	30.09.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	11.10.2019	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Evaluierungsergebnisse für die Gesellschafterzuschüsse 2020 ff**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgeschlagene Anpassung der Gesellschafterzuschüsse und eine entsprechende Berücksichtigung in der Haushaltsplanung 2020/2021. Die Aufteilung in Verwaltungs- und Investitionshaushalt wird befürwortet.

Die Zuschussleistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Mitgesellschafter (je Betriebsstätte/je Gesellschaft) entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen die angepassten Gesellschafterzuschüsse mittragen und die Zuschussleistungen in entsprechender Höhe gewähren. Die abgestimmten Zuschussbeträge bilden die Grundlage für die für 2020 abzuschließenden Gesellschaftervereinbarungen der Betriebsstätten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2017 durch Verschmelzung erfolgten Neuordnung der RVR-Beteiligungen im Freizeitbereich und der in den letzten Jahren immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung der laufenden Betriebshaushalte sowie von unabwiesbaren Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen war die RVR-Beteiligungssteuerung angehalten, eine Evaluierung der Zuschusshöhen an die Freizeitgesellschaften mit RVR-Beteiligung vorzunehmen. In einzelnen Gesellschaften/Betriebsstätten waren und sind die strukturellen Defizite deutlich erkennbar und nicht weiter hinnehmbar. Ursächlich ist die seit Jahrzehnten praktizierte Zuschusspolitik, die in den Gesellschaften vermehrt zu Substanzverlusten geführt hat.

Bereits im November 2016 kam aus dem Wirtschaftsausschuss seitens des Vorsitzenden die Anregung, im Rahmen einer Evaluierung die historische Entwicklung der Zuschussleistungen aufzuzeigen und eine verwendbare Bemessungsgrundlage zu entwerfen.

Diese Anregung hat die Beteiligungssteuerung aufgenommen und sich dieser komplexen Aufgabe angenommen. Langjährig gewachsene Strukturen mussten aufgebrochen und analysiert werden.

Bereits in der Gründungsphase der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (FMR) wurde deutlich, dass zur wirtschaftlichen Stärkung der Gesellschaft eine Anhebung der Gesellschafterzuschüsse dringend geboten war. Der RVR hat diese Phase durch die Übernahme von Anlaufkosten unterstützt. Es wurde allerdings deutlich, dass es nun an der Zeit war, gemeinsam mit den Mitgesellschaftern die Grundlage für eine nachhaltige finanzielle Ausstattung der Freizeitgesellschaften (Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH, Revierpark Gysenberg Herne GmbH (RPG), Revierpark Wischlingen GmbH (RPW) und Maximilianpark Hamm GmbH) zu schaffen.

Die Gesellschaftervereinbarungen mit den Gesellschaftern der FMR sahen vor, dass die Zuschüsse nach Gründung der FMR für zunächst drei Jahre festgeschrieben wurden. Danach (also ab 2020) sollten die Zuschüsse neu fixiert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage der FMR und ihrer Betriebsstätten sowie der weiteren Freizeitgesellschaften mit RVR-Beteiligung hat ihre Ursachen in den Entwicklungen der letzten 12 Jahre. Die Gesellschaften waren bzw. sind externen Einflüssen ausgesetzt und konnten aufgrund geringer Finanzausstattung diesen Entwicklungen nur wenig entgegenzusetzen und mussten diese – trotz großer Bemühungen – überwiegend hinnehmen.

- ➔ Die Zuschüsse der Gesellschaften wurden in den Jahren 2006 und 2007 um jeweils 10 % pauschal gekürzt. Danach wurden die Zuschüsse auf dem Niveau von 2007 eingefroren.
- ➔ Unter Einrechnung der Tarifsteigerungen (2010-2016) ist der Personalaufwand aus den Steigerungen um rd. 20 % angestiegen. Auch andere Aufwandsarten unterlagen der allgemeinen Preissteigerung oder wurden durch Steuererhöhungen (Umsatzsteuer auf Saunaleistungen, Energiesteuern, etc.) verteuert bzw. in den Umsatzerlösen beschnitten.
- ➔ Die mangelnde Finanzkraft führte zur Zurückhaltung bei der Sanierung bzw. bei den Investitionen in die Anlagen und zeitweise zu strukturellen Liquiditätsengpässen.
 - Der Verlust an Attraktivität im Wettbewerb bei gleichzeitig starker Zunahme der Vielfalt der Freizeitangebote hat bei der überwiegenden Anzahl der Einrichtungen seit 2009 zu einem Besucherrückgang von rd. 10 % geführt.
 - Darüber hinaus zeigt eine Untersuchung (DTF 2016, FMR + RPG) zum Zustand der technischen Anlagen einen hohen Nachholbedarf zur Ertüchtigung der Anlagen, insbesondere bezogen auf die Energieeffizienz sowie ihrer Betriebssicherheit. Zudem zeigt die Untersuchung zum Teil erhebliches Einsparpotenzial auf, das durch Investitionen in die technische Infrastruktur gehoben werden könnte und so zu Entlastungen im Wirtschaftsplan der verschiedenen Gesellschaften/Betriebsstätten führen könnte.

- Dem Wunsch nach einer stärkeren Profilierung (unterscheidbare Angebote), um der Kannibalisierung entgegen zu wirken, konnte bislang nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden.
- ➔ Ein geändertes Freizeitverhalten, demografische Entwicklungen und auch der intensive Wettbewerb im Markt führten zu rückläufigen Besucherzahlen sowie damit verbundenen Einnahmenverlusten.

Vorgehensweise Evaluierung

Die Evaluierung der Gesellschafterzuschüsse erfolgte zunächst auf Basis umfangreicher Berechnungen. Die Unterteilung in Betriebs- und Investitionszuschüsse wurde in einigen Gesellschaften durch die Gesellschaftsverträge vorgegeben. In den vergangenen Jahren wurden die Investitionszuschüsse durch Umwidmung im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen jedoch verstärkt zur Deckung der Betriebskosten eingesetzt; und auch das war oftmals nicht auskömmlich, so dass Entnahmen aus der Kapitalrücklage unvermeidbar waren. Diese geübte Praxis führte zu anhaltendem Substanzverlust, dem durch die neue Bemessung der Gesellschafterzuschüsse entgegengewirkt werden soll.

Die oben angeführten Entwicklungen und Herausforderungen in den RVR-Freizeitgesellschaften wurden in die Berechnungen einbezogen. Gleichzeitig wurde bedacht, dass der RVR keine bzw. nur geringe Mehraufwendungen im Rahmen der anstehenden Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 sowie der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2022 bis 2024 verkraften kann. Die kommunalen Mitgesellschafter stehen vor den gleichen haushalterischen Herausforderungen. Insofern wurde seitens der Beteiligungssteuerung geprüft, wie die Zuschusssituation der Freizeitgesellschaften bei gleichzeitiger Vermeidung übermäßiger Haushaltsbelastungen des RVR und der beteiligten Kommunen verbessert werden kann.

Im Rahmen einer internen Evaluierung unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der Vergangenheit und der mittelfristigen Planungen für die Betriebsstätten/Gesellschaften wurden Vorschläge für Budgethöhen erarbeitet.

Diese sollen zwischen den „Alt-Gesellschaftern“ (entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages) in einer Gesellschaftervereinbarung für einen Zeitraum von drei Jahren festgelegt werden.

Bei den erarbeiteten Vorschlägen wird zwar weiterhin zwischen „konsumtiven“ (Betriebskostenzuschuss - BKZ) und „investiven“ (Investitionszuschuss - IKZ) Zuschüssen unterschieden, allerdings erfolgt die Festlegung des IKZ losgelöst von der bisherigen Orientierung an die Abschreibungen des Vorjahres. Der in der Vergangenheit zweigeteilte Zuschuss soll zukünftig als Gesamtzuschuss zur Deckung der Betriebskosten eingesetzt werden können. Der darüberhinausgehende Investitionszuschuss obliegt bestimmten Regelungen und setzen eine Zweckbindung der Mittel voraus.

Vorschlag für die Anpassung der Zuschüsse

- **konsumtiver Zuschuss**

Auf Basis der vorgenommenen Evaluierung ergibt sich folgende Anpassungsempfehlung der konsumtiven Zuschüsse (ab 2020):

Betriebs- stätte/ Gesellschaft	Gesellschafter- zuschuss Gesamt 2019	Anteil RVR Plan 2019	Gesellschafter- zuschuss Gesamt ab 2020	Anteil RVR Plan ab 2020	Anteil RVR Erhöhung
FMR RPV	992.000 €	496.000 €	992.000 €	496.000 €	0 €
FMR FZK	502.250 €	340.000 €	1.050.000 €	786.450 €	446.450 €
FMR RPN ¹	1.126.000 €	413.000 €	1.126.000 €	413.000 €	0 €
FMR RPM	1.135.000 €	567.500 €	1.130.000 €	565.000 €	-2.500 €
RPW ²	1.206.000 €	478.000 €	1.206.000 €	478.000 €	0 €
RPG	1.063.800 €	531.900 €	1.063.800 €	531.900 €	0 €
FZX	604.000 €	302.000 €	604.000 €	294.000 € ³	-8.000 €
MaxiPark ⁴	1.833.700 €	691.200 €	1.870.300 €	717.800 €	26.600 €
Anlaufkosten FMR	230.000 €	230.000 €	200.000 €	200.000 € ⁵	-30.000 €
Gesamt	8.692.750 €	4.049.600 €	9.242.100 €	4.482.150 €	432.550 €

- ¹ Gesellschafter Stadt Gelsenkirchen und Stadt Essen zahlen „Sonderzuschüsse Freibad“ von insgesamt 300,0 T€ p.a.
- ² Die Stadt Dortmund hat den konsumtiven Zuschuss einseitig um 250,0 T€ erhöht.
- ³ aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses
- ⁴ Die Stadt Hamm leistet bereits in 2019 einen Zuschuss von 1.152.500 €, der RVR einschließlich der Erhöhung um 110.000 € in 2019 insgesamt 691.200 €. Der RVR-Zuschuss muss, um ihn den Gesellschaftsanteilen entsprechend zu gestalten, um weitere 26.600,00 € angepasst werden. Der Gesamtzuschuss beträgt dann 1.870.300,00 €.
- ⁵ Abschmelzend wie folgt: 2020: 200 T€ / 2021: 150 T€ / 2022: 0 €

Nennenswerte Erhöhungen des konsumtiven Anteils der Gesellschafterzuschüsse sind lediglich bei der FMR Betriebsstätte Kemnade erkennbar. Diese gravierende strukturelle Unterfinanzierung ist im Gesellschafterkreis bekannt und hat schon in den letzten Jahren – im Zusammenhang mit den Anlaufkosten für die FMR – zu ergänzenden Zuschusszahlungen geführt.

• **investiver Zuschuss**

Betriebsstätte/ Gesellschaft	neuer Zuschuss IKZ bis zu....	davon RVR	davon Mitgesellschafter
FMR RPV	400.000 €	200.000 €	200.000 €
FMR FZK	400.000 €	300.000 €	100.000 €
FMR RPN	400.000 €	200.000 €	200.000 €
FMR RPM	400.000 €	200.000 €	200.000 €
RPW *	200.000 €	200.000 €	0 €
RPG	400.000 €	200.000 €	200.000 €
FZX	400.000 €	200.000 €	200.000 €
MaxiPark	479.616 €	200.000 €	279.616 €
Gesamt	3.079.616 €	1.700.000 €	1.379.616 €

- * Aufgrund des einseitigen zusätzlichen konsumtiven Zuschusses der Stadt Dortmund kommt es zu einem Ungleichgewicht der Zuschüsse der Gesellschafter an die Gesellschaft – dieses würde dann durch einen investiven Zuschuss (200,0 T€) weitgehend ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Auszahlung investiver Zuschüsse erfolgt nur in Verbindung mit beantragten und im Wirtschaftsplan dargestellten Investitionsprojekten.

Der RVR hält eine Zweckbindung des Teils der jährlichen Zuschüsse für Investitionen (IKZ) für geboten. Die investiven Mittel sind im RVR-Haushalt und in den Haushalten der Mitgesellschafter als investiver Zuschuss über die Finanzrechnung einzuplanen und auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Haushaltsbelastung wird sich beim RVR und den Mitgesellschaftern durch die ergebniswirksame Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die Nutzungsjahre verteilen. Mit einem Zeithorizont von jeweils drei Jahren könnten die Mittelbedarfe (konsumtiv/investiv) der Gesellschaften und die bereitzustellenden Mittel jeweils neu betrachtet und festgelegt werden.

Gemeldet und bewilligt werden können Projekte ab einem Investitionsvolumen von mindestens 50,0 T€. Bei einem größeren Mittelbedarf können die Mittel für einen Zeitraum von drei Jahren auch bedarfsgerecht unterschiedlich verteilt werden. Unabhängig davon wären alle Zuschüsse (konsumtiv und investiv) im jeweiligen Wirtschaftsplan darzustellen und durch die Gremien der Gesellschaften zu beraten und zu genehmigen. Es wäre sichergestellt, dass diese bereitgestellten investiven Mittel zur Erneuerung und zur Substanzerhaltung der Angebote/Anlagen zur Verfügung stehen und zweckgebunden sind. Darüber hinaus würde den Gesellschaften zukünftig ein Zuschuss in der Höhe des bisherigen Gesamtzuschusses für konsumtive Zwecke zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung der aktuellen Entwicklungen und Planungen scheint diese Zuschusskombination für die Deckung der laufenden Kosten und zur Sicherung der Liquidität auskömmlich zu sein.

Zeitliche Einordnung

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Anpassungen soll **ab dem Haushaltsjahr 2020** vollzogen werden. Aktuell gibt es vertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter der FMR über die Zuschussleistungen (für die Betriebsstätten und die FMR mbH im Ganzen) für die Jahre 2017, 2018 und 2019. Einer Erhöhung vorgeschaltet müssen verbindliche Absprachen mit den Mitgesellschaftern erfolgen, die neben der internen Meinungsbildung einer Zustimmung ihrer Gremien (Fachausschüsse und Räte sowie der Berücksichtigung in den Haushaltsansätzen) bedürfen. Erste Gespräche wurden bereits mit allen beteiligten Mitgesellschaftern geführt. Verbindliche Zusagen stehen derzeit in einigen Fällen noch aus und müssen eingeholt werden. Weiterhin sind in nächster Zeit Anpassungen der Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Regelungen für die Zuschussgewährung und -verwendung vorzunehmen. Diese sind durch die Gremien der Gesellschafter sowie die Aufsichtsbehörden zu bestätigen.

Fazit und weitere Vorgehensweise

1. Zuschussanpassung

Die vorliegende Evaluierung der Zuschüsse an die Freizeitgesellschaften schlägt eine Anpassung der Gesamtzuschüsse an die wirtschaftliche Entwicklung des Marktumfeldes und der realen finanziellen Notwendigkeiten der Betriebsstätten und Gesellschaften vor.

Aus Sicht der RVR-Beteiligungssteuerung sollte ein Teil der jährlichen Zuschüsse für die Substanzerhaltung fest reserviert und für sinnvolle Investitionen in das Anlagevermögen verwandt werden (vgl. Aufteilung Gesamtzuschuss in BKZ und IKZ).

Mit den Anpassungen können nach den Berechnungen auch Liquiditätsengpässe vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf zu erwartende steigende Pflegefolgekosten durch die Realisierung des IHK Revierparks 2020 im nächsten Jahr erneut Gespräche über die Erhöhung von Zuschüssen mit den Mitgesellschaftern zu führen sind.

2. Auswirkungen auf den RVR-Haushalt

Durch die Anpassung der Fortschreibung der Haushaltsansätze entsteht im konsumtiven Bereich eine Haushaltsbelastung von insgesamt 432.550 € zzgl. eines Aufwands in Höhe von 102.000 € p. a., der durch die aufwandswirksame Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens (aus der Gewährung von investiven Zuschüssen) entsteht. Durch die Einplanung von liquiditätssichernden Sonderzuschüssen im RVR-Haushalt 2019 kann die haushalterische Mehrbelastung ab 2020 nahezu aufwandsneutral abgebildet werden.

Im Ergebnis der Evaluierung wird eine Anpassung der investiven Zuschüsse in Höhe eines Maximalbetrages von 1.700,0 T€ (RVR-Anteil) mit einer voraussichtlichen Gesamtwirkung für die Freizeitgesellschaften in Höhe von 3.100,0 T€ vorgeschlagen.

3. Zuschussvereinbarungen auf Gesellschafterebene

Die Festlegung der Gesamtzuschüsse (konsumtiv/investiv) ist jeweils für einen Zeitraum von **drei** Jahren durch die Gesellschafter zu vereinbaren und mit zusätzlichen Instrumenten (Antrag Investitionsmaßnahmen/Wirtschaftspläne) seitens der Gesellschafter zu begleiten.

Mit der Neuregelung soll den Gesellschaften für ihre Wirtschaftspläne 2020 Planungssicherheit geben werden und durch die Zweckbindung der Investitionszuschüsse ein Beitrag zur Substanzsicherung geleistet werden.

Aktuelle Behandlung und Beschlusslage der RVR Gremien

Die Ergebnisse der Evaluierung werden den Gremien des Regionalverbandes Ruhr mit dieser Vorlage vorgestellt. Die Umsetzung soll im Zusammenhang mit dem RVR-Haushaltsbeschluss 2020/2021 erfolgen (ggf. über die Änderungsliste).

Aktuelle Behandlung und Beschlusslage der Mitgesellschafter

Die Vorstellungen des RVR wurden im Mai/Juni in verschiedenen Gesprächen mit den jeweiligen Mitgesellschaftern der FMR-Betriebsstätten und der anderen Freizeitgesellschaften erörtert. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, aber in einzelnen Fällen liegen noch keine schriftlichen verbindlichen Rückmeldungen vor. Ende August/Anfang September stehen für die Revierpark Gysenberg Herne GmbH und die FMR Betriebsstätte Kemnade noch ergänzende Gespräche an.

Ansonsten liegen aktuell **folgende Ergebnisse** vor:

FMR – RP Mattlerbusch

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung der Stadt Duisburg liegt nur für den konsumtiven Zuschuss vor; der Investitionszuschuss ist erst für die Jahre 2022 ff möglich.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

FMR – RP Vonderort

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung der Mitgesellschafter Oberhausen und Bottrop liegt vor.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter ist abgeschlossen.

FMR – RP Nienhausen

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung des Mitgesellschafters Gelsenkirchen liegt vor. Der Gesellschafter Stadt Essen hat sich noch nicht positioniert.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

FMR – FZ Kemnade

- Gesellschaftergespräche sind in erster Runde erfolgt.
- Grundsätzliche Bereitschaft der Mitgesellschafter liegt vor, aber Ende August ist ein weiteres Gesellschaftergespräch anberaumt.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

RP Gysenberg

- Bislang hat kein Gespräch mit der Stadt Herne stattgefunden; dieses ist für Anfang September anberaumt.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

RP Wischlingen

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung des Mitgesellschafters Stadt Dortmund. Dortmund zahlt erhöhten Betriebskostenzuschuss (+ 250,0 T€) und der RVR einen zusätzlichen Investitionszuschuss (200,0 T€).
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

Maximilianpark Hamm

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung der Mitgesellschafter liegt vor; es konnte Einigung erzielt werden. Das Ergebnis wird in einem Zuschuss- und Finanzierungsvertrag festgeschrieben.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

FZ Xanten

- Gesellschaftergespräche sind erfolgt.
- Grundsätzliche Zustimmung der Mitgesellschafter liegt vor; allerdings ist eine Umsetzung in 2020 nicht möglich.
- Behandlung in den Gremien der Mitgesellschafter muss noch erfolgen.

Aktuelle Behandlung auf der Ebene der Gesellschaften

Mit der Geschäftsführung der FMR mbH sind parallel Ziel- und Strategiegelgespräche zu führen, um für die Umsetzung der Zuschussanpassungen einen kontinuierlichen Optimierungs- und Veränderungsprozess zu organisieren und zu begleiten. Mit den Geschäftsführungen der weiteren Gesellschaften sind Grundsatzgespräche über einen vergleichbaren Ziel- und Strategieprozess zu führen.

Weiterhin sollten die Gesellschaften, insbesondere die FMR mbH, die sofortige Erarbeitung und Beantragung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen in Angriff nehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	4.498.000	4.483.000	4.433.000	4.283.000	4.283.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)	90.000	102.000	102.000	102.000	102.000
Summe (Eigenanteil)	4.588.000	4.585.000	4.535.000	4.385.000	4.385.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	4.498.000	4.498.000	4.498.000	4.498.000	4.498.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)	90.000				
Summe	4.588.000	4.498.000	4.498.000	4.498.000	4.498.000
Abweichungen ¹	0	87.000	37.000	-113.000	-113.000

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Investitions-Nr. 106300-002

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	1.500.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
Summe (Eigenanteil)	1.500.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	1.500.000	0	0	0	0
Summe	1.500.000	0	0	0	0
Abweichungen ¹	0	1.700.000	1.700.000	1.700.000	1.700.000

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die aufgezeigten Finanzauswirkungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 ff berücksichtigt.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Beigeordneter Markus Schlüter
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus	i. V.
Akt.zeichen			